

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der A1 Digital International GmbH & Co KG und der mit ihr verbundenen Unternehmen

Geltungsbereich

(1) Diese Einkaufsbedingungen gelten für den Einkauf von Produkten und Leistungen gemäß anwendbarem Anhang. Die vorliegenden Einkaufsbedingungen samt Anhang gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen der Auftragnehmerin haben keine Geltung, und zwar auch dann nicht, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen der Auftragnehmerin die Leistung vorbehaltlos abgenommen wird.

(2) Auftraggeber ist - je Bezeichnung im Auftrag - eine Gesellschaft der Telekom Austria Gruppe, im Folgenden „Auftraggeber“ genannt.

(3) Auftragnehmer sind all jene Unternehmen, die auf der Basis der gegenständlichen Bedingungen mit dem Auftraggeber einen Vertrag abschließen, im Folgenden „Auftragnehmerin“ genannt.

(4) Rechtswirksam sind nur von einer Einkaufsstelle der A1 Digital International GmbH & Co KG (nachfolgend „A1 Digital“ genannt) oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens (nachfolgend jeweils „Auftraggeber“ genannt) schriftlich getätigte Bestellungen, Abrufe, Kontrakte, etc. (nachfolgend „Auftrag“ genannt). Der Schriftform im vorstehenden Sinn genügen auch auf elektronischer Basis über spezielle, vom Auftraggeber zur Abwicklung von Einkaufsvorgängen bereitgestellte elektronische Kommunikationsverfahren wie webbasierte Anwendungen. Eine elektronische Willenserklärung ist an dem Tag zugegangen, an dem sie dem Empfänger unter seiner elektronischen Adresse während der üblichen Geschäftszeit abrufbar zur Verfügung steht, anderenfalls am nächsten Geschäftstag. Im Falle der Nutzung eines speziellen, vom Auftraggeber zur Abwicklung von Einkaufsvorgängen bereitgestellten elektronischen Kommunikationsverfahrens gelten diesbezüglich die Nutzungsbedingungen des Auftragsgebers für solche Kommunikationsverfahren in seiner jeweils aktuellen Fassung.

(5) Im Falle der Nutzung eines speziellen, vom Auftraggeber zur Abwicklung von Einkaufsvorgängen bereitgestellten elektronischen Kommunikationsverfahrens gelten diesbezüglich die Nutzungsbedingungen des Auftragsgebers für von ihm bereitgestellte elektronische Kommunikationsverfahren, die

dem Auftragsnehmer zur Verfügung gestellt werden.

1. Vertragsbestandteile

Die folgenden Vertragsbestandteile gelten in der nachstehenden Reihenfolge:

- a. die Bestellung,
- b. das vereinbarte Angebot oder der zugrundeliegende Rahmenvertrag
- c. diese AEB samt jeweils anwendbarem(n) Annex(en).

2. Verhaltenskodex

(1) Die Geschäftstätigkeit der Auftragnehmerin ist ehrlich, fair und transparent. Die Einhaltung von rechtlichen Bestimmungen und ethischen Grundsätzen ist für den Auftragnehmer selbstverständlich. Dies erwartet die Auftragnehmerin auch von ihren Sub-Lieferanten, sofern sie diese für die Leistungserbringung für den Auftraggeber nutzt. Darüber hinaus sind der Auftragnehmerin gesellschaftliches Engagement sowie Klima- und Umweltschutz wichtig.

(2) Die Auftragnehmerin bestätigt gesetzteskonformes und integrires Verhalten in Übereinstimmung mit den Verhaltensgrundsätzen des Telekom Austria Group Verhaltenskodexes (<https://a1.group/de/compliance/klare-regeln/>).

(3) Die Auftragnehmerin hat sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Leistungserbringung die Bestimmungen der International Labour Organisation (ILO) hinsichtlich der Rechte der Arbeitnehmer und deren Arbeitsbedingungen (wie insbesondere Einhaltung der Menschenrechte, Verbot der Kinder- und Zwangsarbeit, Mindeststandards im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Gewährleistung angemessener Vergütung) eingehalten werden. Die Auftragnehmerin hat diese Verpflichtung ihren Lieferanten nachweislich zu überbinden.

(4) Die Auftragnehmerin bestätigt, dass es keine Vermittler gibt, die einen persönlichen und/oder wirtschaftlichen Vorteil aus dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Auftraggeber ziehen.

(5) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, Interessenskonflikte gegenüber dem Auftraggeber zu vermeiden und alles zu

unterlassen, was die Auftraggeber, insbesondere deren Ruf, schaden könnte.

(6) Die Auftragnehmerin sichert die Einhaltung sämtlicher gesetzlichen Bestimmungen zu.

(7) Der Auftraggeber lehnt Korruption und Bestechung in jeder Hinsicht ab. Im Besonderen verpflichtet sich daher die Auftragnehmerin es zu unterlassen, unrechtmäßige und/oder den guten Sitten widersprechende Zuwendungen oder sonstige Vorteile zu fordern, anzunehmen, solche anzubieten oder zu gewähren.

(8) Ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Verhaltenskodex ist ein wichtiger Grund, der den Auftraggeber berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

(9) Die Auftragnehmerin verliert in diesem Fall jeden Anspruch auf die vereinbarte Vergütung, es sei denn, dass bereits erbrachte Leistungen/Lieferungen für den Auftraggeber von Nutzen sind. Davon unberührt bleiben Schadenersatzansprüche. Die Auftragnehmerin haftet dem Auftraggeber für sämtliche Nachteile und trägt sämtliche zusätzlichen Kosten, die dem Auftraggeber durch den Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Verhaltenskodex und/oder die berechnete Vertragsbeendigung entstehen.

3. Anforderungen, Leistungserbringung

Sämtliche Lieferungen und Leistungen haben die in der Bestellung oder im Vertrag angeführten bzw. von der Auftragnehmerin zugesagten Eigenschaften, im Zweifel gemäß dem Stand der Technik und der Wissenschaft (state of the art), aufzuweisen.

4. Genehmigungen/Bewilligungen

(1) Die Auftragnehmerin erklärt über sämtliche notwendigen Bewilligungen zu verfügen und alle rechtlichen Vorschriften sowie berufsspezifische Vorschriften einzuhalten. Sollte der Auftraggeber wegen der Verletzung von Gesetzesbestimmungen durch den Auftragnehmer von Dritten in Anspruch genommen werden, so wird die Auftragnehmerin den Auftraggeber zur Gänze schad- und klaglos halten. Im Übrigen gelten allfällige gesetzliche Regress- und Haftungsbestimmungen.

(2) Sollten für die Erfüllung des Auftrages Einfuhr-/Ausfuhr- oder sonstige behördliche Bewilligungen sowie Genehmigungen oder Zustimmungen Dritter erforderlich sein, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese auf eigene Kosten und Gefahr zu beschaffen.

5. Verzug

(1) In den einvernehmlich abgestimmten Angeboten wird das Fertigstellungsdatum bzw. der Zeitraum der Leistungserbringung festgelegt, welches/welcher von der Auftragnehmerin garantiert wird. Verzug liegt vor, wenn die Leistung / Lieferung nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erbracht wird.

(2) Im Fall des Verzugs finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(3) Verzögert sich die Erbringung einer Lieferung/Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber nicht zu vertreten hat, so ist der Auftraggeber berechtigt, entweder auf der Zuhaltung des Vertrages zu bestehen und eine Vertragsstrafe (Pönale) zu fordern, oder - unbeschadet des Rechtes auf Geltendmachung eines Pönales - jederzeit ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

(4) Als Pönale wird die Bezahlung eines Betrages von 3% der Auftragssumme pro angefangener Verspätungswoche vereinbart. Die Auftragnehmerin schuldet das vereinbarte Pönale auch dann, wenn der Vertragsgegenstand vorbehaltlos angenommen wird. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Schadenersatzansprüche bleibt unberührt.

6. Erfüllungsort, Erfüllungsfrist, Lieferungen

(1) Vereinbart wird, dass der Ort der Lieferung/Leistung auch der Erfüllungsort ist. Erfüllungsort ist - sofern nicht anders vereinbart - der vom Auftraggeber in der Bestellung oder im Vertrag angeführte Bestimmungsort, wobei die Lieferung/Leistungserbringung auf Kosten und Gefahr der Auftragnehmerin zu erfolgen hat. Ist in der Bestellung kein Bestimmungsort angeführt, so hat die Auftragnehmerin den Auftraggeber zur Nennung eines solchen aufzufordern. Der Auftraggeber hat die Wahl, jeden Ort in dem Land zu nennen in welchem die jeweilige Auftraggeberin registriert ist. Lieferungen sind telefonisch oder per Email zu avisieren.

(2) Bei Warenanlieferungen an ein A1 Zentrallager sind darüber hinaus die Richtlinien laut A1 Logistikleitfaden in seiner jeweils aktuellen Fassung einzuhalten. Dieser ist unter <http://einkauf.a1telekom.at> abrufbar.

(3) Sämtliche Lieferungen haben mit Lieferschein zu erfolgen, wobei dieser den Auftraggeber, die Positions-, die Bestell-, die Materialnummer, sofern auf der Bestellung angeführt die genaue Bezeichnung, sowie die genaue Mengenangabe zu enthalten hat. Arbeitsleistungen oder Montagearbeiten erfordern

darüber hinaus einen bestätigten und vom Auftraggeber gegengezeichneten Zeitausweis. Jeder Lieferschein/Zeitausweis darf nur Positionen einer Bestellung beinhalten. Sofern der Bestellung bereits Lieferscheinformulare beigelegt wurden, ist die Auftragnehmerin, wenn nicht anders vereinbart, verpflichtet, diese Formulare zu verwenden. Lieferungen/Leistungen gelten nur dann als vertragskonform, wenn sämtliche erforderlichen Papiere angeschlossen sind, andernfalls ist der Auftraggeber berechtigt, den gelieferten Gegenstand wahlweise auf Kosten und Gefahr der Auftragnehmerin zurückzuschicken oder einzulagern.

(4) Sämtliche Fristen, welche an die vertragskonforme Leistung/Lieferung anknüpfen, beginnen mit dem ihr folgenden Werktag zu laufen.

7. Anerkennung der Leistung, Abnahme

(1) Die Abnahme der vereinbarten Leistungen bzw. Teilleistungen erfolgt durch den Auftraggeber ausschließlich dann, wenn die Auftragnehmerin ihre Leistungen entsprechend der Anforderungen des Auftraggebers erbracht hat.

(2) Im Fall einer Verweigerung der Abnahme durch den Auftraggeber hat die Auftragnehmerin innerhalb einer angemessenen Frist die ausständigen Leistungen bzw. Erfolge derart nachzuholen bzw. nachzubessern, dass sie den vereinbarten Abnahmekriterien entsprechen. Kommt die Auftragnehmerin dieser Verpflichtung nicht nach, gerät sie in Verzug.

(3) Sind spezielle Ergebnisse zu erbringen, erfolgt die Abnahme der Leistungen nur, wenn die vorgelegten Arbeitsergebnisse den vereinbarten Anforderungen entsprechen.

(4) Geringfügige Mängel sind unverzüglich zu beheben, sofern keine Neuleistung geboten ist.

8. Entgelt, Rechnungslegung, Zahlungsbedingungen, Steuern

(1) Die Preise sind stets in Euro anzuführen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

(2) Die Versteuerung der Vergütung sowie die Abfuhr allfälliger Sozialversicherungsbeiträge hat ausschließlich durch die Auftragnehmerin nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Sollten die gesetzlichen Bestimmungen eine Übernahme von steuerlichen oder sozialen Lasten durch den Auftraggeber vorsehen, so wird die Vergütung im Ausmaß dieser Beträge gekürzt. Der Auftraggeber ist berechtigt, gegebenenfalls anfallende Quellensteuern / Abzugssteuern vom

zu zahlendem Preis einzubehalten und für Rechnung der Auftragnehmerin an die Finanzbehörde abzuführen.

(3) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich dem Auftraggeber jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die aufgrund steuerlicher Bestimmungen erforderlich sind. Die anfallenden Steuern, Abgaben usw. sind ohne Anspruchersatz von der Auftragnehmerin zu tragen. Werden in diesem Zusammenhang Forderungen gegenüber dem Auftraggeber erhoben, verpflichtet sich dieser, den Auftraggeber schad- und klaglos zu halten.

(4) Die Preise verstehen sich im Hinblick auf die vertragsgegenständlich geschuldete Lieferung/Leistung als garantierte Fixpreise und sind – soweit vom Auftraggeber verlangt - jeweils in zwei Varianten für Kauf und Leasing anzugeben. Eine Anfechtung wegen Irrtums oder Verkürzung über die Hälfte seitens der Auftragnehmerin wird ausgeschlossen.

(5) Die Preise sind nach Liefergegenstand sowie Leistung zu gliedern. Darüber hinaus sind jedes Einzelteil und jede Alternative gesondert auszupreisen (Einheitspreis). Wird von der Auftragnehmerin eine Leistung ohne vorherige schriftliche Vereinbarung der Vergütung erbracht, gilt Unentgeltlichkeit dieser Leistung als vereinbart.

(6) Die Auftragnehmerin wird dem Auftraggeber und den mit ihm verbundenen Unternehmen seine Leistungen jeweils zu den günstigsten Konditionen anbieten, die er weltweit dem Auftraggeber selbst und/oder einem mit der Telekom Austria AG verbundenen Unternehmen für im Hinblick auf Menge, Qualität und Marktverhältnisse vergleichbare Leistungen gewährt. Ein entsprechender Informationsaustausch zwischen Auftraggeber und den mit ihm verbundenen Unternehmen ist jederzeit möglich.

(7) Die Rechnungslegung und Leistung des Entgelts erfolgt ausschließlich nach vollständiger und vom Auftraggeber bestätigter Leistungserbringung, soweit die Parteien nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart haben. Eine vorzeitige Erbringung von Leistungen oder nicht vereinbarter sonstiger Leistungen ist nicht zulässig und begründet keinen Entgeltanspruch.

(8) Allgemeine Preissenkungen zwischen dem Tag des Vertragsabschlusses und dem Tag der Lieferung/Leistung sind jedoch an die Auftraggeber weiterzugeben; dies gilt sinngemäß auch für ein allfälliges Miet- bzw. Leasingentgelt.

(9) Jegliche mit der Errichtung des Vertrages und seiner Abwicklung verbundene Kosten, wie insbesondere Transportkosten (z.B. Frachtspesen, Zoll, Versicherung, Kommission), Spesen der Mitarbeiter der Auftragnehmerin und allfälliger Subauftragnehmer (z.B. Fahrt-, Nächtigungskosten, Tagesdiäten, Fahrtkostenpauschalen, Fahrzeit), solche für die Beschaffung von Genehmigungen, allfällige Gebühren oder sonstige Abgaben und Steuern gehen zu Lasten der Auftragnehmerin und hat diese den Auftraggeber diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich dem Auftraggeber jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die aufgrund steuerlicher Bestimmungen erforderlich sind.

(10) Die Frist zur Zahlung des Entgelts beginnt nach ordnungsgemäßer und unbeanstandeter Rechnungslegung, frühestens jedoch mit vertragskonformer Leistungserbringung, nicht vor dem vereinbarten Liefer-/Leistungsstermin folgenden Werktagen. Sämtliche Rechnungen sind innerhalb von 120 Tagen netto im Falle von wiederkehrenden Leistungen 90 Tagen netto zahlbar. Die Rechtzeitigkeit von Zahlungen bestimmt sich nach dem Zeitpunkt des Überweisungsauftrages oder, bei Wahl einer sonst üblichen Zahlungsart, der Einzahlung. Verzugszinsen können in der maximalen Höhe von 4% p.a. gemacht werden. Für Verzögerungen der Zahlung von Geldforderungen wird der Auftraggeber keine Entschädigung für etwaige Betriebskosten leisten

(11) Rechnungen sind nur dann rechtswirksam und können in Bearbeitung genommen werden, wenn sie das jeweilige Abnahmeprotokoll bzw. die Leistungsdokumentation, die Bestellnummer, Bestelldatum, Rechnungsnummer und Leistungsempfänger enthalten, sowie richtig adressiert wurden. Rechnungen sind als PDF Dokument an das Postfach invoices@a1.digital zu übermitteln. Sollte für die Leistungserbringung – aus welchem Gründen auch immer – keine Abnahme vorgesehen sein, so ist in diesem Fall die jeweilige Dokumentation der Abschlusspräsentation als Abnahmeprotokoll anzusehen.

(12) Rechnungen, die sachliche oder rechnerische Mängel oder Fehler aufweisen, begründen bis zur akkordierten Richtigstellung keine Fälligkeit und können vom Auftraggeber jederzeit zurückgesendet werden. Auf Rechnungen, die einen Nettogesamtbetrag von EUR 10.000, -- übersteigen, ist verpflichtend die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID Nummer) des Auftraggebers anzugeben.

(13) Änderungen und Ergänzungen des vertraglich geschuldeten Leistungsumfanges

werden nur vergütet, wenn hierüber vor Ausführung dieser Leistung eine schriftliche Änderung des Auftrags seitens des Auftraggebers vorliegt. Eine einseitige Erhöhung der Preise – aus welchen Gründen auch immer – wird ausdrücklich ausgeschlossen.

(14) Die vorbehaltlose Zahlung des Rechnungsbetrages durch den Auftraggeber beinhaltet keine Anerkennung der Leistung der Auftragnehmerin als vertragsgemäß. Insbesondere ist damit kein Verzicht des Auftraggebers hinsichtlich allfälliger Ansprüche verbunden.

Bei Miete/Leasing gilt abweichend von bzw. ergänzend zu den Bestimmungen dieser Ziffer folgendes:

Das erste Miet-/Leasingentgelt ist am ersten Tage des der vertragskonformen Leistungserbringung folgenden Monats, nicht vor dem vereinbarten Liefer-/Leistungsstermin, zur Zahlung fällig. Das erste Miet-/Leasingentgelt ist darüber hinaus – als weitere Fälligkeitsvoraussetzung – in Rechnung zu stellen, alle weiteren sind jeweils am ersten Tage jedes folgenden Kalendermonats zur Zahlung fällig. Sämtliches bei 4-wöchigem Respiro.

9. Gewährleistung

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens 36 Monate und beginnt ab vertragskonformer Leistungserbringung. Bei Ersatz und Behebung allfälliger Mängel beginnt die Gewährleistungsfrist für die davon betroffenen Komponenten neu zu laufen.

(2) Die Auftragnehmerin gewährleistet, dass seine Leistungen den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen, mit der berufusüblichen Sorgfalt und auf der Grundlage des jeweils aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik erbracht werden und den einschlägigen gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben und vereinbarten Richtlinien entsprechen.

(3) Die Auftragnehmerin ist insbesondere verpflichtet, alle im Zusammenhang mit Mängeln und deren Beseitigung entstehenden Kosten und Aufwendungen zu tragen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

(4) Im Zweifel beinhaltet die Gewährleistungsverpflichtung auch die Kosten der Mängelbehebung vor Ort.

(5) Eine Mängelbehebung hat in jedem Falle unverzüglich zu erfolgen. Sollte diese nicht unverzüglich vorgenommen werden, hat der Auftraggeber unbeschadet der Möglichkeit der Geltendmachung von Preisminderung das Recht, ohne weitere Nachfristsetzung eine

Ersatzvornahme auf Kosten der Auftragnehmerin zu veranlassen oder vom Vertrag zurückzutreten.

(6) Für jede mangelhafte Lieferung/Leistungserbringung ist die Auftragnehmerin, außer bei geringfügigen Mängeln, verpflichtet, dem Auftraggeber zur Abdeckung deren administrativen Aufwandes ein Pönale von 5% der Auftragssumme zu bezahlen; dies unbeschadet bestehender Gewährleistungs- und sonstiger Ersatzansprüche des Auftraggebers.

(7) Die Beweislast für das Nichtvorliegen von Mängeln und die bloße Geringfügigkeit eines Mangels trägt die Auftragnehmerin. Sie trägt auch die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten und Aufwendungen. Eine Rügepflicht des Auftraggebers gemäß § 377 UGB besteht jedoch nicht.

(8) Darüber hinaus gilt bei Warenanlieferungen an ein A1 Zentrallager die Regelung für die Aufwandsvergütung gemäß A1 Logistikleitfaden (abrufbar unter www.a1.net). Der in diesem Leitfaden definierte Betrag für Aufwände der A1 (z.B. Umpacken, neu Etikettieren usw.) stellt lediglich eine Aufwandsentschädigung, keinesfalls aber einen Schadensersatz für mangelhafte Lieferungen dar.

(9) Geheime/versteckte Mängel können auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist binnen 6 Monaten ab Kenntnis des Mangels geltend gemacht werden. Bei Liefer-/Leistungsgegenständen, die bis zu ihrer Verwendung oder Weiterveräußerung üblicherweise originalverpackt bleiben, gelten Mängel, die erst bei Entnahme aus der Verpackung sichtbar werden, als geheime Mängel.

(10) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich dazu, dem Auftraggeber jedenfalls sämtliche Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, welche dem Auftraggeber gegenüber seinem Abnehmer aus dem Titel der Gewährleistung entstanden sind. Derartige Ansprüche sind vom Auftraggeber innerhalb von 3 Monaten ab Erfüllung der eigenen Gewährleistungspflicht schriftlich gegenüber der Auftragnehmerin geltend zu machen, einer gerichtlichen Geltendmachung bedarf es nicht.

(11) Ist die Auftragnehmerin nicht auch Hersteller, so hat sie bekannt zu geben, in welchem Ausmaß der Hersteller zusätzlich die Gewährleistung gegenüber dem Auftraggeber übernimmt.

(12) Bei Miete/Leasing gelten die gegenständlichen Gewährleistungsbedingungen sinngemäß.

10. Haftung

(1) Es gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen.

(2) Sollte der Auftraggeber wegen eines behaupteten Fehlers am Liefer-/Leistungsgegenstand gemäß den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes oder anderer Gesetzesbestimmungen in Anspruch genommen werden, so hat die Auftragnehmerin den Auftraggeber - ungeachtet Verschuldens oder Kausalität - zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

(3) Die Auftragnehmerin erklärt über sämtliche notwendigen Bewilligungen zu verfügen und alle rechtlichen Vorschriften sowie berufsspezifische Vorschriften einzuhalten. Sollte der Auftraggeber wegen der Verletzung von Gesetzesbestimmungen durch die Auftragnehmerin von Dritten in Anspruch genommen werden, so wird die Auftragnehmerin den Auftraggeber zur Gänze schad- und klaglos halten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

11. Rechte Dritter, Schadloshaltung

(1) Die Auftragnehmerin garantiert, dass die von ihm zu erbringenden Leistungen frei von Rechten Dritter, insbesondere frei von Schutzrechten Dritter sind, die die vertragsgemäße Nutzung einschränken bzw. ausschließen kann.

(2) Die Auftragnehmerin hat den Auftraggeber hinsichtlich aller sich im Zusammenhang mit der vertraglichen Nutzung ergebenden patent-, marken-, muster-, halbleiterschutz- und/oder urheberrechtlichen Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten und den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Liefer-/Leistungsgegenstandes uneingeschränkt zu gewährleisten.

(3) Die Parteien haben einander unverzüglich über erhobene oder drohende Ansprüche in Bezug auf Rechte Dritter in Kenntnis zu setzen und/oder die andere Partei unverzüglich zu informieren, wenn sie Kenntnis von Verstößen oder angeblichen Verstößen gegen Rechte Dritter in Verbindung mit den vertragsgegenständlichen Leistungen erhalten.

(4) Die Auftragnehmerin hat den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern uneingeschränkt von sämtlichen Klagen, Forderungen, Kosten, Belastungen, Verlusten, Ansprüchen, Schäden und Aufwendungen freizustellen, die diesem aus der Verletzung oder angeblichen Verletzung von Schutzrechten Dritter entstehen. Zusätzlich zu diesen Pflichten kann die Auftragnehmerin nach eigener Wahl und auf eigene Kosten entweder:

(a) die Leistungen so modifizieren oder ersetzen, dass die Verletzung oder angebliche Verletzung von Rechten Dritter vermieden wird, die Leistungen jedoch auch weiterhin in jeder Hinsicht den vertraglich vereinbarten Anforderungen entsprechen; oder

(b) für den Auftraggeber das Recht zur (weiteren) Nutzung der Leistungen nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung erwirken.

(5) Stellt die Auftragnehmerin den Verstoß gegen Rechte Dritter nicht innerhalb einer angemessenen Frist ab, ist der Auftraggeber nach eigenem Ermessen zum Rücktritt vom betroffenen Auftrag und zur Geltendmachung von Schadensersatz oder zu einer entsprechenden Minderung des Kaufpreises und/oder des Lizenzentgeltes berechtigt.

12. Vertragsdauer

(1) Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf der in der Bestellung genannten Lieferzeit oder Laufzeit, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

13. Kündigung

(1) Der Auftraggeber hat das Recht, den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 30 Kalendertagen ganz oder teilweise zu kündigen.

(2) Im Kündigungsfall wird die Vergütung nach dem Verhältnis des bis zur Kündigung erreichten Ergebnisses zum angestrebten Endergebnis bemessen, höchstens jedoch nach dem Umfang der bis zum Zeitpunkt der Kündigung tatsächlich erbrachten, nachgewiesenen und für den Auftraggeber verwertbaren Leistungen.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Der Auftraggeber ist – unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieser Vereinbarung – zur sofortigen und fristlosen Auflösung (sofern nicht nachstehend anderes festgelegt wird) dieser Vereinbarung sowie sämtlicher erteilten Bestellungen insbesondere dann berechtigt, wenn

- Umstände vorliegen, die eine zeitgerechte Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, sofern der Auftraggeber diese nicht selbst zu vertreten hat,

- die Auftragnehmerin gegen Geheimhaltungspflichten oder sonst wesentliche Vertragsbedingungen verstößt;

- die Auftragnehmerin gegen den Verhaltenskodex verstößt,

- die Auftragnehmerin - sind es mehrere, auch nur eine von ihnen - stirbt oder die Eigenberechtigung verliert bzw. ein Eigentümerwechsel in Bezug auf den Auftragnehmer, einer Mutter- oder Holding Gesellschaft vollzogen wird, dies mit Wirkung zum Zeitpunkt wie in der schriftlichen Kündigung des Auftraggebers festgelegt;

- die Auftragnehmerin ohne die erforderliche Zustimmung des Auftraggebers einen Subunternehmervertrag schließt;

- wenn andere in diesen AEB oder in deren Anhängen genannte außerordentliche Kündigungsgründe vorliegen.

(4) Tritt der Auftraggeber berechtigt vom Vertrag zurück, so verliert die Auftragnehmerin jeden Anspruch auf das Entgelt, soweit sie nicht bereits für den Auftraggeber verwertbare Teilleistungen erbracht hat. Trifft die Auftragnehmerin ein Verschulden am Eintritt des Grundes, der zur fristlosen Auflösung des Vertragsverhältnisses berechtigt, so hat sie dem Auftraggeber neben allenfalls weitergehenden Ansprüchen auch jene Mehrkosten zu ersetzen, die durch eine allfällige Weitergabe des Auftrages an einen Dritten entstehen.

(5) Die Auftragnehmerin ist zur Auflösung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtungen gemäß der gegenständlichen Vereinbarung grundlos (z.B. ein Verstoß gegen Vertragspflichten liegt nicht vor) nicht erfüllt und sofern dieser Zahlungsverzug nicht innerhalb von 30 Tagen ab entsprechender schriftlicher Mahnung nachhaltig behoben ist.

(6) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

(7) Im Falle der Insolvenz kommen die gesetzlichen Regelungen zur Anwendung.

14. Geheimhaltung, Datenschutz

(1) Die Auftragnehmerin ist zur Geheimhaltung aller Informationen und Daten verpflichtet, die ihm in Ausführung seines Auftrages bekannt werden, sofern er nicht im Einzelfall vom Auftraggeber schriftlich von dieser Verpflichtung entbunden wurde.

(2) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, ihm bekannt gewordene Daten ausschließlich für Zwecke der Vertragserfüllung zu verwenden.

(3) Die Auftragnehmerin stimmt zu, dass seine – mit der Leistungserbringung im Zusammenhang stehenden – Daten und Informationen an mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen übermittelt werden.

(4) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich darüber hinaus, die in seiner jeweils aktuellen Fassung geltenden Informationssicherheitsanforderungen für Lieferanten einzuhalten <https://www.a1.digital/uploads/PDFs/Legal-Docs/Suppliers/Informationssicherheit/A1-Digital-International-GmbH-Information-Security-Requirements-for-Suppliers-DE.pdf> und auch alle sonstigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere auch jene gemäß Telekommunikationsgesetzes, zu beachten.

(5) Im Falle einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist die Auftragnehmerin verpflichtet, mit dem Auftraggeber die A1 Digital Standard Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abzuschließen <https://www.a1.digital/uploads/PDFs/AEB-AVV-DE.pdf>
Bzw. für Auftragnehmer mit Firmensitz außerhalb der EU: <https://www.a1.digital/uploads/PDFs/DPA-EN-Non-EU.pdf>

sodass der Auftraggeber in der Lage ist, seinen gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen.

(6) Sofern Abweichungen von den Sicherheitsvorschriften des Auftraggebers bestehen oder im Falle der für bestimmten Produkte oder Leistungen zusätzlichen Anforderungen des Auftraggebers, verpflichtet sich der Lieferant diese im Vorfeld der Auftragsvergabe in der „Erklärung zur Einhaltung der Informationssicherheitsanforderungen für Lieferanten“ zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung übermitteln.

(7) Spätestens bei Vertragsbeendigung sind alle dem Auftragnehmer überlassenen Pläne, Modelle, Skizzen, Materialien und Informationen jeder Art nach Wahl des Auftraggebers an diesen zurückzustellen oder - sollte er dies wünschen, unter seiner Aufsicht – zu zerstören. Die Auftragnehmerin hat, gleich aus welchem Rechtsgrund, kein Zurückbehaltungsrecht.

(8) Die Auftragnehmerin ist dafür verantwortlich, alle Personen, die von ihm an der Leistungserbringung beteiligt werden, entsprechend schriftlich zu verpflichten. Diese Geheimhaltungsverpflichtung hat den Erfordernissen der Datenschutzgesetzgebung zu genügen.

(9) Die Nennung des Auftraggebers als Referenz, sowie die Verwendung dessen Logos, bedarf der vorherigen ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung durch den Auftraggeber. Eine erteilte Genehmigung gilt bis auf Widerruf. Der Widerruf durch den Auftraggeber ist jederzeit ohne Einhaltung einer bestimmten Frist und ohne Angabe von Gründen möglich.

(10) Die Datenschutzerklärung findet sich unter <https://www.a1.digital/de/datenschutzerklaerung/>

(11) Die vorstehenden Verpflichtungen gelten auch über die Vertragslaufzeit hinaus.

(12) Für den Fall des Verstoßes gegen gesetzliche Datenschutzbestimmungen oder sonstige vereinbarte Geheimhaltungspflichten durch den Auftragnehmer wird die Bezahlung eines Pönales in Höhe von 20% der Auftragssumme pro Verstoß vereinbart. Unabhängig von der Bezahlung des Pönales ist der Auftraggeber zur Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadenersatzes berechtigt.

15. Höhere Gewalt

(1) In Fällen höherer Gewalt wie z. B. Elementarereignisse, Streiks, öffentliche Unruhe, epidemische Krankheiten, öffentlicher Terror haftet keine der Vertragsparteien.

(2) Die Vertragspartei, bei der das Ereignis höherer Gewalt eingetreten ist, ist verpflichtet, die andere Vertragspartei umgehend davon zu verständigen. Der Auftraggeber ist in den Fällen einer gänzlichen Unterbrechung der Leistungserbringung nicht verpflichtet, für die Dauer der gänzlichen Unterbrechung das vereinbarte Entgelt zu entrichten.

(3) Für den Fall, dass die Unterbrechung der Leistung länger als ein Monat andauert, ist jede der Vertragsparteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt

16. Vertragserfüllung durch Dritte, Subunternehmer, ARGE

(1) Die Auftragnehmerin ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, Subunternehmer zu beauftragen, sofern diese die erforderliche Eignung nachweisen können. Die gänzliche Weitergabe des Auftrages ist jedoch untersagt.

(2) Sollte die Auftragserteilung an eine Bieter-/Arbeitsgemeinschaft erfolgen, so haften deren einzelne Mitglieder für die Auftragserfüllung

gegenüber dem Auftraggeber zur ungeteilten Hand.

(3) Erteilt der Auftraggeber seine Zustimmung, so stellt die Auftragnehmerin sicher, dass alle im Rahmen des betreffenden Auftrages erteilten Unteraufträge so gestaltet sind, dass die Auftragnehmerin ihren Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber uneingeschränkt nachkommen kann.

(4) Die Haftung der Auftragnehmerin wird weder durch die Unterbeauftragung noch durch die Information über die Ausgestaltung des Unterauftragsverhältnisses noch durch die Zustimmung hierzu durch den Auftraggeber berührt.

17. Abtretung von Forderungen

(1) Hinsichtlich sämtlicher dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit einem Vertrag auf Basis dieser AEB einschließlich seiner Anbahnung gegen den Auftraggeber zustehenden Forderungen besteht Zessionsverbot.

(2) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag insgesamt oder einzeln jedem mit ihm verbundenen Unternehmen zu übertragen. Einer Zustimmung der Auftragnehmerin hierzu bedarf es nicht.

18. Aufrechnung, Zurückbehaltung

(1) Die Auftragnehmerin ist nicht berechtigt, im Streitfall Leistungen zurückzubehalten bzw. seine Leistungen einzustellen.

(2) Die Auftragnehmerin kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die vom Auftraggeber anerkannt oder gerichtlich rechtskräftig festgestellt worden sind.

19. Außenwirtschaft

(1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, bei einer grenzüberschreitenden Erbringung von Leistungen alle exportrechtlich notwendigen Genehmigungen eigenverantwortlich und auf seine Kosten einzuholen und alle einschlägigen Gesetze und Regelungen einzuhalten.

(2) Soweit der Auftragnehmer die Leistungen ganz oder teilweise von Dritten bezogen hat, garantiert er, sie aus sicheren Quellen bezogen zu haben, die unter Beachtung und Einhaltung von Export- und anderen einschlägigen rechtlichen Vorschriften des Herstellungslandes / Versendungslandes exportiert, importiert oder erbracht worden sind.

20. Schlussbestimmungen

(1) Alle Änderungen oder Ergänzungen einer Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform.

(2) Darüber hinaus können Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen – mit entsprechender Freigabe durch die Auftraggeber, welche als Information auf das Dokument angedruckt wird, versehen – auch durch elektronische Übermittlung (z.B. per E-Mail) erfolgen. Die so erfolgte Übermittlung gilt nach dem Willen der Parteien als rechtswirksame Erklärung.

(3) Vertragssprache ist ausschließlich Deutsch; dies gilt auch für den Vertrag betreffende Mitteilungen.

(4) Erklärungen gelten der anderen Vertragspartei als zugegangen, wenn sie an der von dieser zuletzt bekannt gegebenen Anschrift eingelangt sind oder aus dem Grunde nicht zugestellt werden konnten, als die andere Vertragspartei dort nicht mehr etabliert ist. Für die Fristgerechtigkeit und Wirksamkeit von Erklärungen ist deren erfolgter Zugang im Sinne dieser Bestimmung maßgebend.

(5) Soweit nicht anders geregelt, ist die Auftragnehmerin nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Auftraggebers Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis, einschließlich Entgeltforderungen (insbesondere durch Forderungsverkauf) und allfällige Schadenersatzansprüche auf Dritte zu übertragen. Ausgenommen hiervon ist lediglich die Übertragung von Rechten und Pflichten im Wege der Universalsukzession. Bei Weitergabe von Rechten und Pflichten an etwaige Gesamt- oder Teilrechtsnachfolger des Auftraggebers, sowie an verbundene Unternehmen des Auftraggebers gilt die Zustimmung des Auftragnehmers jedenfalls als erteilt.

(6) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder unmöglich sein, so wird die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die ganz oder teilweise unwirksame oder unmögliche Bestimmung durch eine wirksame oder mögliche Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung – in Ansehung des Gesamtvertrages – am nächsten kommt und dem Willen der Vertragsparteien zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses am nächsten kommt. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

(7) Die Vereinbarung, das hiermit begründete Schuldverhältnis und alle damit im Zusammenhang stehenden vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der abdingbaren Normen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Das gilt auch für das Zustandekommen der Vereinbarung. Für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Schuldverhältnis wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für 1010 Wien vereinbart.